

3./III. 1917

74

Zur Sammlung von Knochen.

Das Hamburgische Kriegsverorgungsamt hat bislang davon abgesehen, die einzelnen Haushaltungen zur regelmäßigen Ablieferung der ausgekochten Knochen zu verpflichten. Durch die Knochenverordnung vom 5. Februar 1917 ist solche Verpflichtung einstweilen nur den Gastwirtschaften, Anstalten und sonstigen Massenverbraucherinnen auferlegt worden, während es den Haushaltungen lediglich freigestellt ist, die Knochen an die mit Legitimation versehenen Knochensammler gegen Auszahlung des festgesetzten Preises abzuliefern. Wir weisen darauf hin, daß die freiwillige Ablieferung der Knochen, und zwar in möglichst frischem und trockenem Zustande, im allgemeinen Interesse unserer Bevölkerung liegt. Selbst wenn die Knochen vollständig ausgekocht sind, wird aus ihnen immer noch eine nicht unerhebliche Menge wertvollen Fetts gewonnen. Sind die Knochen frisch, kann dieses Fett zu Speisewegen verwandt werden und verbleibt ungeschmälert der Stadt Hamburg zur Verwendung für Kochzwecke. Sind die Knochen erst alt geworden und womöglich schon übertrieben, dann kann das gewonnene Fett nur noch zu technischen Zwecken verwandt werden und geht für die Ernährung unserer Bevölkerung endgültig verloren.

Wir weisen daher darauf hin, die abfallenden Knochen möglichst restlos zu sammeln und sie bereit zu halten, wenn ein mit Legitimationskarte versehener Knochensammler zum Einsammeln der Knochen vorfragt.